

Satzung

Deutsches Netzwerk Wirtschaftsethik - EBEN Deutschland

errichtet am 7. Mai 1993

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Deutsches Netzwerk Wirtschaftsethik - EBEN Deutschland". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Zur Erreichung dieses Zwecks richtet der Verein themenbezogene Arbeitskreise ein, veranstaltet Tagungen, gibt periodisch erscheinende Informationsbriefe heraus, erarbeitet Stellungnahmen und Kommentierungen zu wirtschaftsethischen Fragestellungen und fördert die internationale Zusammenarbeit mit den verschiedenen "European Business Ethics Network (EBEN)"-Organisationen in anderen Ländern Europas sowie weiteren Organisationen, die auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Unternehmensethik arbeiten. Ziel ist die praxisnahe Diskussion zwischen allen im Bereich der Wirtschaft beteiligten Gruppen und den Wissenschaften über Fragen der Wirtschafts- und Unternehmensethik. Der Verein unterstützt darüber hinaus die Bildung regionaler Unterorganisationen in Deutschland.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Er richtet sich gleichermaßen an Personen und Institutionen der Wirtschaft und der Wissenschaft. Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet und dieses schriftlich bestätigt.
2. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss, bei juristischen durch Austritt, Ausschluss, Konkurs oder Auflösung.
3. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliederbeiträgen im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich bei dem Vorstand Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Beiträge oder andere Leistungen werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.
6. Die Mitglieder regionaler EBEN-Vereine in Deutschland (§ 2 Nr. 1 Satz 3) sind, soweit deren Satzungen es vorsehen, zugleich Mitglieder des Vereins.
7. Die Mitglieder des Vereins werden nach Maßgabe der Satzung des "European Business Ethics Network" (EBEN) (Art.4, §2) zugleich Mitglieder dieses internationalen Netzwerkes.

§ 4 Vereinsmittel

1. Die Vereinsmittel setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden zusammen.
2. Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
3. Die Beiträge der Mitglieder für das "European Business Ethics Network" (EBEN) sind im Jahresbeitrag enthalten und werden vom Verein abgeführt.

§ 5 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung;
 2. der Vorstand;
 3. das Kuratorium.

2. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, insbesondere für
 - (1) Satzungsänderungen und den Beschluss über die Auflösung des Vereins;
 - (2) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses;
 - (3) Wahlen zum Vorstand und dessen Entlastung;
 - (4) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - (5) Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds;
 - (6) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - (7) Gründung und Auflösung von Tochtergesellschaften.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn das Vereinsinteresse sie erfordert oder mindestens 1/4 der Zahl der Mitglieder schriftlich ihre Einberufung fordert.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von einem Monat unter Vorlage einer Tagesordnung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins durch Anwesenheit oder Stimmrechtsübertragung vertreten sind. Mangels Beschlussfähigkeit beruft der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats mit der gleichen Tagesordnung ein. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen; ein Mitglied darf höchstens fünf Stimmrechte (incl. des eigenen) ausüben. Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Die Mitgliederversammlung kann aus ihrem Kreis einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse sind zu protokollieren; das Protokoll ist vom Leiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterschreiben und in Abschrift den Mitgliedern zu übersenden.

§ 7

Rechnungsprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils drei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstands und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben ihre Prüfung darauf zu erstrecken, dass Geldbeträge lediglich für Zwecke des § 2 ausgegeben worden sind.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.
2. Er beschließt insbesondere über
 - (1) Jahresprogramm des Vereins;
 - (2) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - (3) Vorschläge zur Mittelverwendung;
 - (4) Jahresabschluss;
 - (5) Jahresbericht;
 - (6) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Personen und setzt sich zusammen aus:
 - (1) ein oder zwei Vorsitzenden;
 - (2) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden; Diese Position entfällt bei zwei Vorsitzenden des Vereins.
 - (3) der/dem Schatzmeister/in;
 - (4) höchstens sechs weiteren Mitgliedern.
4. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen zugleich Mitglieder des Vereins sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet die Amtszeit als Vorstandsmitglied. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtsperiode des Gesamtvorstands.
Ist ein Vorstandsmitglied an der Erfüllung seiner Aufgaben vorübergehend gehindert, nehmen die anderen seine Aufgaben während der Zeit der Verhinderung wahr. Das gleiche gilt bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bis zur Nachwahl eines neuen Mitglieds. Der Vorstand kann in diesem Falle ein Vorstandsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds betrauen.
5. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28, 32 und 34 BGB; bei Stimmgleichheit geben die Stimmen der Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen Vorsitzenden allein oder durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 9 Kuratorium

1. Das Kuratorium berät den Vorstand und unterstützt den Verein bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke.
2. Das Kuratorium besteht höchstens aus 15 Mitgliedern. Seine Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Bestellung an, vom Vorstand berufen. Während der Amtsperiode können weitere Mitglieder auf Vorschlag des Kuratoriumsvorsitzenden vom Vorstand berufen werden.
3. Das Kuratorium wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der jeweiligen Kuratoriumsperiode.
4. Mindestens einmal jährlich soll eine Sitzung des Kuratoriums stattfinden. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Kuratoriumsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Kuratoriumsmitglieder, die die Einberufung des Kuratoriums verlangt haben, gemeinschaftlich berechtigt, selbst das Kuratorium einzuberufen.
5. Zu den Sitzungen des Kuratoriums haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Kuratoriums zu verständigen.
6. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden geleitet.
7. Das Kuratorium bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmrechtsübertragung ist möglich.
8. Beschlüsse des Kuratoriums sind in einem Protokoll niederzulegen.

§ 10 **Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 **Übergangsvorschrift**

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Bad Homburg, den 7. Mai 1993

ergänzt am 11. März 1994 (§3, §4, §9)
geändert am 31. März 1995 (§1,2, §8)
geändert am 18. September 1996 (§8,3)

geändert am 4. April 1997 (§8, §10)
geändert am 27. März 1998 (diverse)
ergänzt am 19. März 1999 (§6, Abs.1, Nr.7)
geändert am 26. März 2004 (§1 Nr. 2, §2 Nr. 2)
geändert am 7. April 2006 (diverse)
geändert am 14. September 2012 (§1 Nr. 2; §6 Nr. 4)
geändert am 10. Juni 2016 (§2 Nr. 1; § 5; §10)
geändert am 29. Juni 2018 (§8 Nr. 3, 5, 6)